

Replik

Gottfried Herrmann:

Eine nötige Ergänzung und Richtigstellung zu J. Wittenberg, Als berufener Diener des Wortes

Pfarrer Jens Wittenberg hat sich in Luth. Beiträge 2017/2 (S. 99ff) mit „amtstheologischen Entwicklungen des deutschsprachigen Luthertums in jüngster Vergangenheit“ befaßt. Für seinen mit viel Fleiß erarbeiteten Überblick über die verschiedenen lutherischen Freikirchen und ihre Besonderheiten ist ihm zu danken. Leider enthält seine Darstellung bezüglich der Ev.-Luth. Freikirche (ELFK) einige Einseitigkeiten oder Verzerrungen. Deshalb seien mir folgende Anmerkungen erlaubt.

1. Die Wisconsinssynode (WELS) vertritt nicht die Ekklesiologie oder Amtstheologie von J. W. F. Höfling, auch wenn das immer wieder behauptet wird.¹ Dies gilt, obwohl es von Anfang des 20. Jh. einzelne sympathisierende Äußerungen gibt (z.B. bei John Koehler).² Man vergleiche dazu die maßgeblichen WELS-Veröffentlichungen der letzten Jahre.³
2. Die ELFK ist nicht neuerdings auf die Lehre von Kirche und Amt der WELS eingeschwenkt, sondern kennt diese Auffassung seit mehr als hundert Jahren und hat sie nie als schriftwidrig zurückgewiesen. Es gibt aus der ersten Hälfte des 20. Jh. öffentliche Äußerungen aus dem Raum der ELFK, die mit der WELS-Lehre klar übereinstimmen.⁴ Darauf ist im ELFK-Synodalreferat von 2001 ausdrücklich hingewiesen worden.⁵
3. Bei der „neuen“ Hermeneutik der Wauwatosa-Theologen handelt es sich lediglich um eine damals für dringlich erachtete Kurskorrektur. Man wandte sich mit einem gewissen Recht gegen „dogmatische Exegesen“ und die

¹ Joel Pless, J. W. F. Hoefling – The Man and His Ecclesiology, in: Wisconsin Lutheran Quarterly 2009/2 bis 2009/4, besonders S. 248ff, wo eingehend zu Höfling Stellung genommen wird).

² Vgl. Gottfried Herrmann, Die theologische Entwicklung der WELS unter besonderer Berücksichtigung der Lehre von Kirche und Amt, in: Theol. Handreichung 1998/2 (siehe: http://www.elfk.de/html/seminar/index_html_files/Herrm_WELS-Entwickl1998_LTSwww.pdf)

³ Zum Beispiel: John Brug, The Ministry of the Word, Milwaukee 2009.

⁴ Zum Beispiel: Carl Manthey-Zorn, Das öffentlich Predigtamt innerhalb der Kirche, in: Schrift und Bekenntnis (damals die theologische Zeitschrift der ELFK) 1921/2+3, S. 79ff; Wilhelm Oesch, Wie sollen wir unsere Missionsarbeit in Deutschland ausrichten? Konferenzreferat 1936 (beides abgedruckt in: Ausgewählte Beiträge zur Lehre von Kirche und Amt, hg. von der ELFK, Zwickau Concordia-Verlag 2002; als PDF-Datei im Verlag erhältlich).

⁵ Gottfried Herrmann, Unsere Lehre von Kirche und Amt, Synodalreferat 2001, Zwickau 2001 (siehe: <http://www.elfk.de/html/seminar/ess%20-%20st.htm>)

Überbewertung der Väterargumente. Dadurch sollte die Exegetik aus dem Schatten der Dogmatik geholt werden.⁶ Dem entsprechend bemüht sich die WELS-Lehre von Kirche und Amt, in erster Linie den Schriftaussagen gerecht zu werden, ehe dann auch die kirchlichen Traditionen befragt werden.

4. Es ist keine Sonderlehre der WELS, daß in Ausnahmefällen auch nicht-ordinierte Christen das heilige Abendmahl reichen dürfen. In der Regel tut das der ordentlich dazu berufene Pastor,⁷ aber der Notfall zeigt – wie bei der Nottaufe –, daß das Sakrament auch ohne ordinierten Amtsträger gültig und wirksam verwaltet werden kann. Das läßt sich schon bei C. F. W. Walther nachlesen.⁸

⁶ Vgl. dazu: August Pieper, Zur Bedeutung Stöckhardts in der lutherischen Kirche Amerikas, in: Theologische Handreichung 2013/1 (http://www.elfk.de/html/seminar/index_htm_files/Herrm_GStockhardt-Biografie%20und%20Theologie_LTSwww.pdf – 3. Teil).

⁷ C. F. W. Walther, Die Stimme unserer Kirche in der Frage von der Lehre von Kirche, Zwickau 41894, S. 187.213f.

⁸ „Daß die Verwaltung des heiligen Abendmahls von einem im Notfalle von einer ganzen Gemeinde zeitweilig berufenen, obgleich nicht ordinierten Laien, gültig und rechtmäßig sei, bezweifelt niemand“ (Walther, Americanisch-Lutherische Pastoraltheologie, St. Louis/Mo. 51906, S. 180).